



4. Februar 2010

Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

087 **Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Bischofszellerstrasse / Stadelistrasse**

Die Stadt Gossau hat im Jahre 2007 einen Studienauftrag für das neue Feuerwehrdepot auf der Parzelle 4252 erteilt und in der Folge auch ein Detailprojekt ausgearbeitet. Die 7673 m² grosse Parzelle liegt heute in der Wohn-Gewerbezone WG3, sie soll (wie die angrenzenden Stadtwerke) in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgeteilt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die Fachstelle Naturgefahren des Tiefbauamtes fügt noch Folgendes an: Aufgrund der punktuellen Gefahrenabklärung der Firma SJB-Kempler-Fitze besteht im Planungsgebiet eine geringe Hochwassergefährdung (gelber Gefahrenbereich). Im Baubewilligungsverfahren sollen deshalb verbindliche Objektschutzmassnahmen festgelegt werden. Dazu verweisen wir auf den "Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren, Kanton St.Gallen". Der Leitfaden ist unter www.sg.ch als Download verfügbar. Wir empfehlen, bezüglich des Objektschutzes auch rechtzeitig mit der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) Kontakt aufzunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

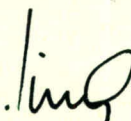
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen.

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP